



1. Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.9 Anfechtung eines Vereinbeschlusses

BGE 5C.67/2006 Ohne statutarische Grundlage sind Zirkularbeschlüsse unzulässig, es sei denn, alle Mitglieder erteilen ihre Zustimmung. Eine einzige Nein-Stimme schliesst jedoch die Willensbildung aus.

Die Hoch- und Tiefbau-Genossenschaft Bern (Klägerin) ist Mitglied des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV; Beklagter). Der SBV ist in Fachgruppen unterteilt, wozu u.a. auch die Fachgruppe Holzbau Schweiz gehört. Diese wollte aus dem SBV austreten, was aber eine Statutenänderung erforderte. Um nicht eine ausserordentliche Versammlung einberufen zu müssen, sollte die Änderung per Zirkularbeschluss erfolgen. Im schriftlichen Verfahren wurde mehrheitlich der Statutenänderung zugestimmt, was der Fachgruppe Holzbau Schweiz den Austritt aus dem SBV ermöglichte. Dies wurde angefochten.

Art. 66 ZGB Art. 66 ZGB sieht vor, dass Vereinbeschlüsse von der Vereinsversammlung gefasst werden müssen. Nur eine schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinversammlung gleichgestellt. Das Bundesgericht entschied gegen einen Teil der Lehre, dass Zirkularbeschlüsse ohne statutarische Grundlage grundsätzlich unzulässig sind bzw. von Gesetzes wegen die schriftliche Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert ist. Im vorliegenden Fall fehlte die statutarische Grundlage für Zirkularbeschlüsse, so dass Einstimmigkeit gefordert war, was nicht vorlag. Die Statutenänderung war somit nicht rechtsgültig.

Es blieb die Frage, ob die Ungültigerklärung nicht überspitzt formalistisch erscheint. Nach dem Bundesgericht kann der Mangel jedoch nicht geheilt werden, obwohl eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen im schriftlichen Verfahren erreicht wurde. Als Grund wurde angeführt, dass ein Zirkularbeschluss anstelle einer Versammlung die Willensbildung der Delegierten in lebendiger Diskussion verunmögliche. Der Versammlungsgrundsatz geht also vor Zweckmässigkeit.

Fazit

Gültige Zirkularbeschlüsse können ohne statutarische Grundlage wegen der geforderten Einstimmigkeit wohl nur in sehr kleinen Vereinen erfolgreich zustande kommen. Es ist deshalb grossen Vereinen empfohlen, in ihren Statuten die Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen vorzusehen. Der – häufig der Einfachheit halber – gefasste Zirkularbeschluss ist ein Notbehelf und widerspricht dem Versammlungsgrundsatz. Deshalb braucht es Einstimmigkeit.